

36. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 35. Sitzungsnachtrages
(letzter die Anlage 7 betreffender Sitzungsnachtrag war Nachtrag 33) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 158 Abs. 1 (Soziale Komponenten) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „36 Kalendermonate berücksichtigt“ das Semikolon und die Wörter „Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„⁴Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. ⁵Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

2. Dem § 159 (Betriebsrente für Hinterbliebene) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin/ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

3. § 163 Abs. 2 (Erlöschen) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie für Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin/der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartnerinnen/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

4. In § 173 Abs. 1 Satz 1 (Versicherungsnachweise) werden die Wörter „die nach § 178 a Abs. 1 Satz 4 für die Zuteilung von Bonuspunkten als pflichtversichert gelten“ durch die Wörter „die für die Zuteilung von Bonuspunkten in Betracht kommen (§ 178 a Abs. 1 Satz 2 und 4)“ ersetzt.
5. In § 181 Abs. 5 Satz 2 (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) werden nach den Wörtern „aufgrund einer Entgeltumwandlung“ die Wörter „oder der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren“ eingefügt.

6. Dem § 192 (Grundsätze zur Anwartschaftsübertragung) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergibt sich nach § 193 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 193 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 173 mit. ²Ergibt sich nach § 193 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 3 vorliegt, teilt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 173 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

7. § 193 (Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 160 Abs. 2 und 2 b d.S.a.F. ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Für die Beschäftigten der ehemaligen Außenstelle Berlin der BEV Dienststelle für Sozialangelegenheiten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. März 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. April 1996 höchstens 66 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁵Bei Anwendung des § 160 Abs. 2 Satz 5 d.S.a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 161 Abs. 1 d.S.a.F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

„³Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“

c) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 178 a) zugeteilt.“

8. § 194 (Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte) wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 192 Abs. 4 und § 193 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 178 a) zugeteilt.“

9. Dem § 198 a (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 158 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.
- c) Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 158 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften.“

10. § 181 (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und der bisherige Absatz 13 wird Absatz 14.
- b) Folgender Absatz 12 wird eingefügt:

„(12) ¹Werden Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV) eingebracht, können die/der Beschäftigte und der beteiligte Arbeitgeber vereinbaren, dass diese Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind. ²In diesem Fall ist das Guthaben, das der beteiligte Arbeitgeber im Gegenzug aus diesem Zeitwertkonto an die/den Beschäftigten auszahlt oder für eine betriebliche Altersversorgung der/des Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet, kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- c) In § 181 Abs. 5, Satz 3 Nr. 17 werden die Worte „aus einem Langzeitkonten-Tarifvertrag“ durch die Worte „aus dem Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns“ ersetzt.

11. Im Anhang I wird folgender satzungsergänzender Beschluss unter Punkt 3 eingefügt:

„3. Satzungsergänzender Beschluss zu § 174 Satz 1 und 2 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten

Soweit der Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bis spätestens 31. Dezember 2012 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingegangen ist, wird die Ausschlussfrist des § 174 Satz 1 und 2 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit der Maßgabe angewendet, dass der Anspruch auf Betriebsrente oder auf eine Erhöhung der Betriebsrente aufgrund der berücksichtigten Mutterschutzzeiten rückwirkend wenigstens vom 1. Mai 2009 an besteht.“

12. In § 166 Abs. 1, Satz 1 (Sonderregelung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind) wird hinter den Worten „nicht versichert sind“ der Halbsatz „oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen“ eingefügt.
13. Die Mindestbeträge der Gesamtversorgung gem. § 61 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 7 zur Satzung der KBS werden wie folgt festgesetzt:

„Versicherte

ab 1. Januar 2012

voller Betrag jährlich	17.913,96 €	(mtl. 1.492,83 €)
gekürzter Betrag jährlich	17.473,92 €	(mtl. 1.456,16 €)

Witwen

ab 1. Januar 2012

jährlich	10.895,64 €	(mtl. 907,97 €)
----------	-------------	-----------------

Halbwaisen

ab 1. Januar 2012

jährlich	2.105,52 €	(mtl. 175,46 €)
----------	------------	-----------------

Vollwaisen

ab 1. Januar 2012

jährlich	3.509,16 €	(mtl. 292,43 €)“
----------	------------	------------------

Artikel 2

Artikel 1 Nrn. 6, 7, 8 und 12 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 1 Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 1 Nrn. 1, 4, 9, 10, 11 und 13 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. April 2012.

Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 12.04.2012 beschlossenen Satzungsänderungen des 36. Satzungsnachtrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 04.06.2012
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Waltraud Schütz